

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00255 vom 8. Januar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00255

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00255 du 8 janvier 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00255 del 8 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1967, war von 1. April 2001 bis 31. August 2008 für sechs Stunden pro Woche als Haushilfe für den Verein Y.____ tätig (Urk. 6/6). Unter Hinweis auf Handgelenksbeschwerden meldete sich die Versicherte am 29. Januar 2008 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die medizinische und erwerbliche Situation ab, und holte bei der MEDAS Z.____ sowie beim Zentrum A.____ polydisziplinäre Gutachten ein, welche am 21. Oktober 2009 (Urk. 6/51) und am 17. Dezember 2013 (Urk. 6/148) erstattet wurden.

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 6/153-158) verneinte die IV Stelle mit Verfügung vom 19. September 2014 einen Anspruch der Versicherten auf Leistungen der Invalidenversicherung (Urk. 6/160).

Die von der Versicherten am 22. Oktober 2014 dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 6/163) wurde vom hiesigen Gericht im Verfahren IV.2014.01099 mit Urteil vom 2. September 2015 (Urk. 6/170) in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen zurückgewiesen wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.